

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße" Teilbereich A, nördlicher Teilbereich (ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße) - Prüfung und Bescheidung von Stellungnahmen der Bürger und Behörden - Satzungsbeschluss	2-6
2. Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156 A "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße" - Satzungsbeschluss	7-11
3. Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn" - Satzungsbeschluss	12-16

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **3/ 2007**
Ausgabetag: **08.03.2007**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aperspach@herten.de



Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 28.02.2007

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

(ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße
(ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“****Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

(ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

- Satzungsbeschluss
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

- zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße
(ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplanes Nr. 121

“Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße , östlich Feldstraße

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich liegt der im Zeitraum vom 07.08.2006 bis 08.09.2006 einschließlich öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 156 zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich, der mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich (ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße) rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. ...

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 370 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Baugesetzbuches vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1359):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 28.02.2007



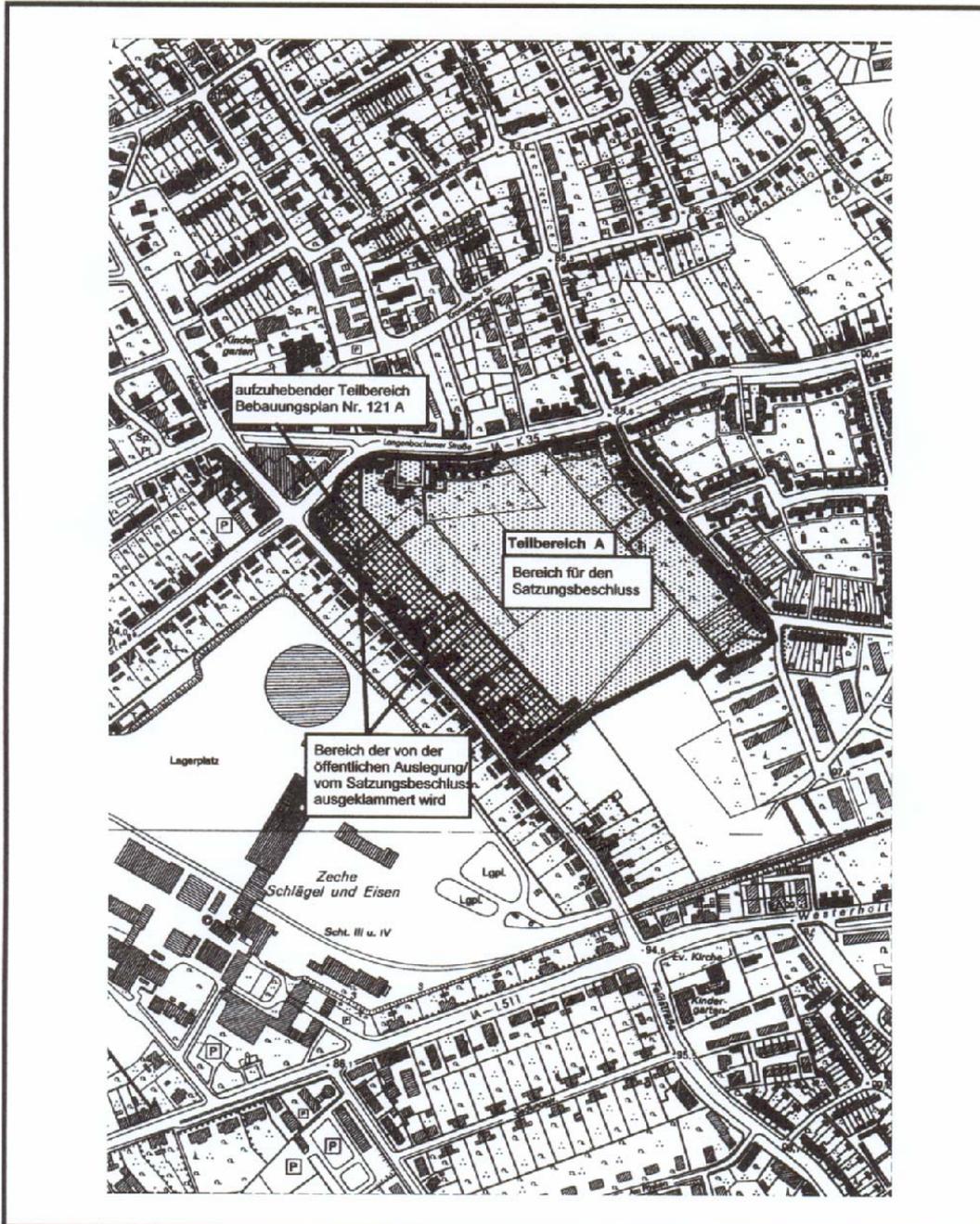
Bürgermeister

Anlagen:

1. Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich
2. Auflistung der Flurstück im Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 156
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, mit Begrenzung der von der öffentlichen Auslegung und vom Satzungsbeschluss ausgeklammerten Grundstücke



Anlage 2

**Bebauungsplan Nr. 156
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

**Auflistung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156, Teilbereich A
liegenden Flurstücke**

- **Teilbereich A, nördlicher Teilbereich,**
zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße

- zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121
"Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A
- für den Bereich südlich Schlägel-und Eisen, östlich Feldstraße-

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u> 12	50	60	70
41	51	61	318
42	52	62	319
43	53	63	381
44	54	64	516 tlw.
45	55	65	560
46	56	66	
47	57	67	
48	58	68	
49	59	69	

**Auflistung der von der öffentlichen Auslegung und vom Satzungsbeschluss
ausgeklammerten Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)**

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u> 13	371	558	604
14	372	561	611
15	373	597	612
17	374	598	613
23	390	599	614
24	495	600	615
257	496	601	
305	499	602	
306	527	603	

Stadt Herten
Der Bürgermeister

28.02.2007

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre
für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156 A
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Herten über eine

Veränderungssperre

**für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
- Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**
zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer
Straße

**nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße
Haus Nr. 189b)**

wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB – beschlossen

Die vom Rat der Stadt Herten am 07.02.2007 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Raum 366, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 09.02.2007 in Kraft.

45699 Herten, 28.02.2007



Bürgermeister

Anlagen zur Bekanntmachung:

1. Planübersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
2. Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

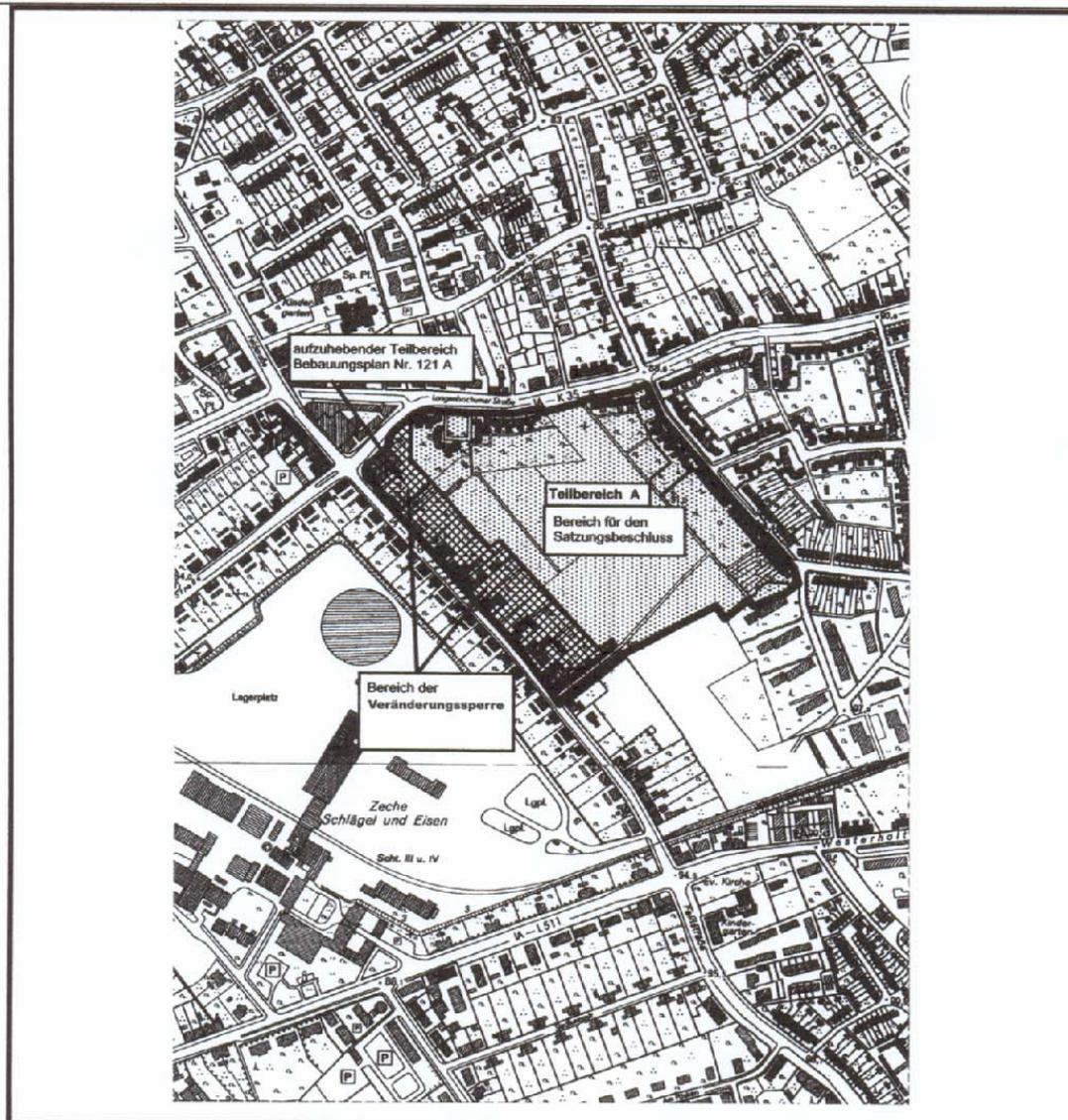
Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb**des Bebauungsplan Nr. 156****"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße

nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße

(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)

- Planübersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre



-M-

Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb**des Bebauungsplanes Nr. 156****"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich****zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße****nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße****(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)**

- **Auflistung der in der Veränderungssperre liegenden Flurstücke
an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße
Haus Nr. 189 b)**

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	13	372	597	613
	14	373	598	614
	15	374	599	615
	17	390	600	
	23	495	601	
	24	496	602 tlw.	
	257	499	603	
	305	527	604	
	306	558	611	
	371	561	612	

Stadt Herten
Der Bürgermeister

28.02.2007

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174
„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Herten über eine

Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174

„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Bereich westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB – beschlossen

Die vom Rat der Stadt Herten am 07.02.2007 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können im FB. 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366, eingesehen werden.

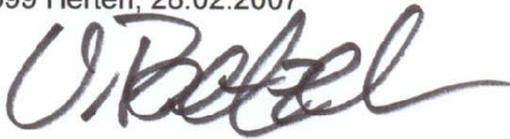
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

...

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

45699 Herten, 28.02.2007



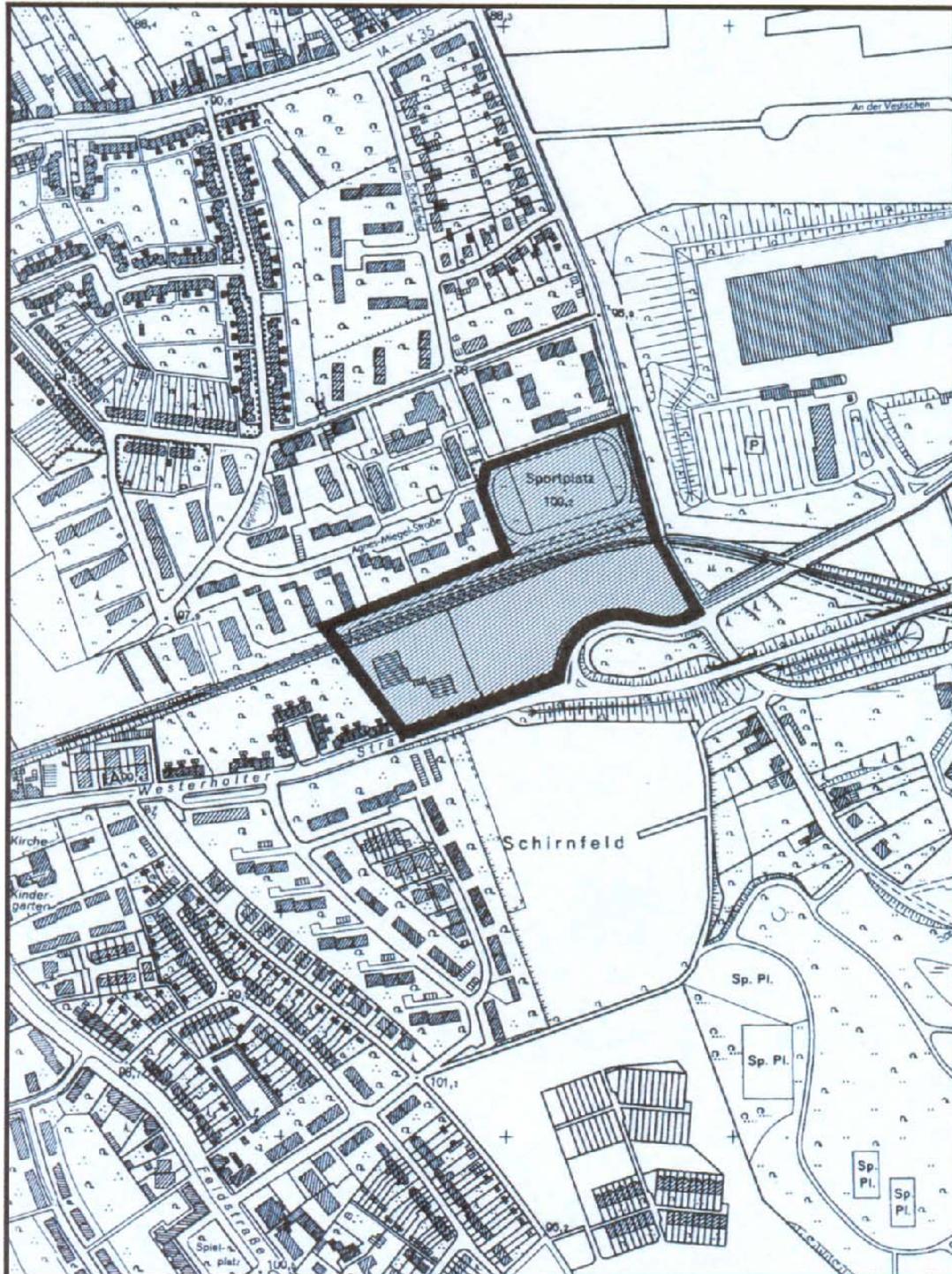
Bürgermeister

Anlagen zur Bekanntmachung:

1. Planübersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“
2. Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“**

- **Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der
Veränderungssperre**



Veränderungssperre für den Geltungsbereich des**Bebauungsplanes Nr. 174****„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“**

- **Bereich westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße**

**Auflistung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 der
Veränderungssperre liegenden Flurstücke****Gemarkung Herten, Flur 30,**

<u>Flurstücke:</u>	490
	491
	508 tlw.
	509
	512 tlw.
	513
	526 tlw.
	536
	537
	538
	553
	554